

Gemeinde Neverin  
Der Bürgermeister

## Satzung der Gemeinde Neverin über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Eigenheimstandort Neverin West“

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin hat in der öffentlichen Gemeindevertretersitzung am 13.12.2023 den Satzungsbeschluss zur Satzung der Gemeinde Neverin über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Eigenheimstandort Neverin West“ gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung beim Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin in der Zeit von

|            |                                                |
|------------|------------------------------------------------|
| Dienstag   | 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr |
| Mittwoch   | 8:00 Uhr – 12:00 Uhr                           |
| Donnerstag | 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:30 Uhr |

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung.

Der Bebauungsplan umfasst das im folgenden Kartenausschnitt dargestellte Gebiet.



(Der Kartenausschnitt ist genordet.)

Eine zusammenfassende Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB ist auf Grund von § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 nicht erforderlich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neverin, 08.01.2024

N. Klose

Bürgermeister